

## Kundeninformation/Datenschutzmerkblatt

### 1 Kundeninformation nach Artikel 3 des VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag beziehungsweise der Police, den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

Der Versicherer ist die *innova* Versicherungen AG, nachstehend *innova* genannt, mit statutarischem Sitz in Muri bei Bern. *innova* ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Krankenkasse sanavals Gesundheitskasse (vermittelnde Krankenkasse) orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragsformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrages, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Versicherers.

### 2 Informationen über die Datenbearbeitung

Mit Bezug auf den Datenschutz stellt *innova*, respektive die vermittelnde Krankenkasse, sicher, dass die im Rahmen der Antragstellung und des Versicherungsvertrages gewonnenen Daten ausschliesslich zur Durchführung des Vertragszwecks bearbeitet werden. Namentlich garantiert *innova*, respektive die vermittelnde Krankenkasse, die Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind. Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich durch Personen, welche in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zu *innova* stehen, oder Personen, die im Rahmen einer Auftragsverpflichtung für *innova* die ordnungsgemässe Durchführung der Versicherung im Bereich der medizinischen und rechtlichen Leistungskontrolle sowie der Rückversicherung vornehmen.

*innova* stellt sicher, dass die zur Datenbearbeitung berechtigten Personen ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht kann *innova* vom Versicherten eine Vollmacht einholen, welche eine erweiterte Datenbearbeitung ermöglicht.

### 3 Informationen für Kollektivversicherte

Die vermittelnde Krankenkasse hat mit *innova* einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. *innova* ist der Risikoträger und verkehrt mit der Aufsichtsbehörde. Die vermittelnde Krankenkasse ist Versicherungsnehmer und im Bereich der vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukte Vermittlerin und ist verantwortlich für den Abschluss und die Abwicklung der Versicherungsverträge in umfassender Weise. Sie als Kunde/Kundin sind die versicherte Person.

Die Prämien werden durch die vermittelnde Krankenkasse eingezogen. Wurde die Prämie durch die versicherte Person der vermittelnden Krankenkasse nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist nicht rechtzeitig bezahlt, sind neue Fälle nicht mehr gedeckt (Artikel 20 VVG). Die versicherte Person kann in diesem Fall auch aus dem Kollektivversicherungsvertrag ausgeschlossen werden, ohne dass sie ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung hat. Sie verliert damit den Versicherungsschutz.

Für den Fall, dass die versicherte Person die Prämien fristgerecht der vermittelnden Krankenkasse bezahlt hat, diese aber von der vermittelnden Krankenkasse an *innova* nicht fristgerecht weitergeleitet wurden, verzichtet *innova* als Versicherer auf die Geltendmachung der Deckungslücke gemäss Art. 20 VVG gegenüber der versicherten Person. Neue Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist und der Kündigung des Kollektivversicherungsvertrages durch den Versicherer eintreten, sind in diesem Fall nach wie vor gedeckt.

*innova* hat gemäss Art. 21 VVG das Recht, den Vertrag wegen Nichtbezahlung der Prämien durch die vermittelnde Krankenkasse zu kündigen. In diesem Fall hat die versicherte Person, die die Prämie der vermittelnden Kasse rechtzeitig bezahlt hat, ein Übertrittsrecht in die entsprechende Einzelversicherung von *innova*.

Bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages unternehmen die Parteien alles, um einen ordnungsgemässen Übergang zu gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit der direkten Bestandesübertragung auf *innova* oder einer Übertragung auf einen neuen Nachfolgeversicherer. Der Nachfolgeversicherer übernimmt den Versichertenbestand ohne Unterbrechung und ohne Herabsetzung des Versicherungsschutzes. Des Weiteren werden alle noch nicht abgerechneten Leistungen, sowie sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Versicherten übernommen.